

Errichtung einer "Bürgerstiftung Landkreis Saalfeld-Rudolstadt"

Präambel

Die Bürgerstiftung Landkreis Saalfeld-Rudolstadt will dem Gemeinwohl dienen, die soziale Infrastruktur im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt nachhaltig stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Landkreis Saalfeld-Rudolstadt".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Saalfeld.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - (a) Bildung, Erziehung und soziale Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
 - (b) Altenhilfe;
 - (c) Wissenschaft und Forschung;
 - (d) Kunst und Kultur;
 - (e) Umwelt- und Naturschutz.

Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen (Stiftungsfonds) als Sondervermögen treuhänderisch führen, wenn diese mit dem eigenen Zweck vereinbar sind.

- (2) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen;
 - b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
 - c) Projekte für junge und ältere Menschen, die der Verbesserung der Lebenssituation bei sozialen Problemlagen (z.B. Armut, Arbeitslosigkeit, Hilfe- und Pflegebedarfe dieser Zielgruppen) dienen.

- d) Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben (z.B. in den Bereichen der Kinder- und Altenhilfe);
- e) Entwicklung und Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (z.B. Kultur- und Naturprojekte mit Kindern und Jugendlichen).
- (3) Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschlie\u00dflich und unmittelbar gemeinn\u00fctzige und mildt\u00e4tige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbeg\u00fcnstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Tendenzklausel

- (1) Die Stiftung verfolgt die Ziele wesentlich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Die Stiftung soll dazu beitragen, eine Gesellschaft zu entwickeln, in der sich jeder Mensch in Verantwortung für sich und das Gemeinwesen frei entfalten kann.
- (2) Die Stiftung kann sich zur operativen Umsetzung ihrer Ziele Dritter bedienen.

§ 4 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus der Erstausstattung in Höhe von 25.000 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 10 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn der Stiftungszweck anders nicht zu verwirklichen ist, die Dauerhaftigkeit der Stiftung gewährleistet bleibt und die Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann. Durch die Wiederauffüllung darf die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Das Stiftungsvermögen kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.
- (2) Bei hinreichenden Mitteln und entsprechender Zahl an Zustiftern, kann durch Satzungsänderung ein Stifterforum eingerichtet werden. Rechte und Pflichten von Vorstand und Kuratorium bleiben davon unberührt. Das Nähere wird durch Satzungsänderung geregelt.
- (3) Die Organe der Stiftung sind gehalten, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der insbesondere geregelt werden
 - (a) Einberufung;
 - (b) Ladungsfristen- und formen;
 - (c) Abstimmungsmodalitäten;
 - (d) Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Personen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in den Bereichen
 - a) Betriebs- und Sozialwirtschaft;
 - b) Sozialrecht:
 - c) Soziale Arbeit;
 - d) Ehrenamt;
 - e) sowie kommunaler Verwaltung und Sozialpolitik im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und im Freistaat Thüringen.
- (2) Die Erstbesetzung des Kuratoriums erfolgt durch die Stifter. Nachfolgend ergänzt sich das Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder durch Zuwahl selbst. Der Vorstand kann neue Mitglieder empfehlen.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit führt das amtierende Kuratoriumsmitglied die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch ein neues Kuratoriumsmitglied fort. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Kuratorium berufen.
- (5) Die Kuratoriumsmitglieder können sich gegenseitig vertreten lassen.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstanden erforderlichen Auslagen.
- (8) Das Kuratorium entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
- (9) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere
 - a) die Entscheidung über die Richtlinien der Förderungstätigkeit und über die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes, des T\u00e4tigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Anträge auf Zweckänderung oder Auflösung der Stiftung gemäß §§ 11 und 12 dieser Satzung.

(10) Das Kuratorium hat den Jahresabschluss durch einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht des Steuerberaters bzw. des Wirtschaftsprüfers ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer bis höchstens drei Personen.
- (2) Die Erstbesetzung des Vorstandes erfolgt durch die Stifter. Danach werden die Vorstandsmitglieder vom Kuratorium durch Beschluss bestellt. Der Vorstand hat dabei ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Mehrmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund jederzeit vom Kuratorium abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand, sofern dieser aus mehr als einer Person besteht, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit vom Kuratorium berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstanden erforderlichen Auslagen.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus einer Person, so ist diese einzelvertretungsberechtigt. Im Falle eines mehrköpfigen Vorstandes vertreten mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Stiftung gemeinsam.
- (6) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern, der Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplanes;
 - c) die Erstellung des jährlichen Arbeitsprogrammes;

- d) die Abfassung des Jahresberichtes und Berichterstattung an das Kuratorium;
- e) die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, stattfinden und vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs diesem Verfahren zustimmen. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang enthält die von den Organen zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums zur Geschäftsordnung und zu §§ 11 und § 12 dieser Satzung sind nur in Sitzungen möglich, zu denen der Vorsitzende des Kuratoriums die Kuratoriumsmitglieder schriftlich mit einer dreiwöchigen Frist unter Nennung der Tagesordnungspunkte einlädt. Die Zustimmung von zu der beschlussfassenden Sitzung nicht erschienenen Mitgliedern kann nachträglich schriftlich erfolgen, sofern deren Stimme nicht bereits im Rahmen der Vertretungsregelung nach § 8 Abs. 5 abgegeben wurde.
- (3) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist, so kann das Kuratorium einen neuen Zweck im Sinne der Stifter beschließen. Der neue Zweck hat gemeinnützig und mildtätig zu sein. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit zwei Drittel der Mitglieder.

- (3) Der Beschluss auf Änderung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Sonstige Beschlüsse zur Satzungsänderung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Das Kuratorium kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird oder die Erträge unerwartet hoch sind.

§ 12 Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich, kann das Kuratorium mit Zustimmung aller Mitglieder beschließen, die Auflösung der Stiftung – auch in Form der Zulegung zu oder der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung – zu beantragen.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 14 Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss sowie der Jahresbericht über die Verwendung der Stiftungsmittel vorzulegen.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung
der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Freistaates Thüringen.

§ 17 Gleichstellungsklausel

In dieser Satzung verwendete Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.